

Kontakt Hansestadt Greifswald

Der Oberbürgermeister

Amt für Bauwesen und Umwelt

Abt. Umwelt

Mendelejewweg 17, 17491 Greifswald

Herr Hildebrand, Tel.: 03834 524405

Frau Trapp, Tel.: 03834 524409

Lärminderungsplanung Verkehr, Gewerbe,

Freizeit- und Sportanlagen, Baustellen,

Gaststätten, Diskotheken, Veranstaltungen

Amt für öffentliche Ordnung Ordnungsabteilung

Spiegelsdorfer Wende 1, 17491 Greifswald

Herr Jühlke, Tel.: 03834 524340

Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

Sozial- und Gesundheitsamt

Abt. Gesundheitsaufsicht

Stralsunder Str. 5/6, 17489 Greifswald

Frau Ebert, Tel.: 03834 522212

Beratung zur Lärmproblematik aus gesundheitlicher Sicht

Staatliches Amt für Umwelt und Natur

Kastanienallee 20, 17373 Ueckermünde

Tel.: 039771 440

Gewerbe- und Industrieanlagen nach § 4 BImSchG

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund

Tel.: 03831 37980

Lärmprobleme am Arbeitsplatz

Polizeiinspektion Greifswald

Brinkstr. 13-14, 17489 Greifswald

Tel.: 03834 5400

Lärmbelästigung in der Nacht und am Wochenende

GERÄTE GERÄTE

Rasenmäher & Co.



Sonnabend Nachmittag in der Obstbausiedlung. Familie Schmidt sitzt am gedeckten Kaffeetisch. Zur gleichen Zeit stellt Herr Müller – der Nachbar von Familie Schmidt fest, dass sein Rasen zu lang ist. Der Rasen-Traktor wird aus dem Schuppen geholt und los geht es.



Entsprechend Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung darf Herr Müller von Montag bis Sonnabend von 7 bis 20 Uhr seinen Rasenmäher betreiben. Will Herr Müller einen Freischneider, einen Graskantenschneider, einen Laubbläser oder einen Laubsammler einsetzen, so sind die Arbeiten mit diesen Geräten auf den Zeitraum von Montag bis Sonnabend von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr beschränkt.



Und wenn Sie ihrem Nachbarn zukünftig eine Freude bereiten wollen: Fast alle Gartengeräte werden in lärmarmen Ausführungen angeboten. Rasenmäher, Rasentrimmer und Rasenkantenschneider müssen mit einem garantierten Schallleistungspegel gekennzeichnet sein. Ihr Fachverkäufer wird sie gerne beraten.



SERVICE SERVICE

Dienstleistungen

Die untere Immissionsschutzbehörde bietet die folgenden Dienstleistungen im Bereich des Lärmschutzes an:

- Beratung zu Geräuschproblemen aller Art
- Auskünfte aus dem Schallimmissionsplan der Hansestadt Greifswald
- Orientierende Schallpegelmessung am Immissionsort
- Auskünfte für Planer und Bauherren zum Nachweis des baulichen Schallschutzes nach DIN 4109 (Verkehrsbelegung, Außenlärmpegel)
- Verkehrszählung und Geschwindigkeitsmessung mit der automatischen Verkehrsmessstelle VMS 100
- Installierung der Geschwindigkeitsanzeigetafel im Rahmen der Lärminderung vor Schulen, Kindergärten und in Wohnstraßen

Weiterführende Information zum Thema Lärm und Ruheschutz erhalten Sie bei folgenden Institutionen:

- Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung: www.dalaerm.de
- Umweltbundesamt Berlin: www.umweltbundesamt.de
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V: www.lung.mv-regierung.de
- Deutsches Umweltzeichen: www.blauer-engel.de
- Verkehrsclub Deutschland e.V.: www.verkehrsclub-deutschland.de



LÄRM-SCHUTZ

*Umweltschutz
in Greifswald*

Verkehrslärm

Der Verkehrslärm ist unser größtes Lärmproblem mit gleichzeitig den meisten Betroffenen. 62 % der Greifswalder Bevölkerung ist Lärmpegeln ausgesetzt, die mit 60 dB(A) und mehr über den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung für allgemeine Wohngebiete liegen. Das Problem ist aber zum großen Teil hausgemacht. Der Anteil am reinen Durchgangsverkehr lag auf der Wolgaster Straße mit einer Belastung von 18.500 Kfz in 24 Stunden vor Fertigstellung der Ortsumgebung bei ca. 20 %.

In der Hansestadt Greifswald wurden bereits 1993 flächendeckende Lärmkarten erstellt (Schallimmissionsplan, Konfliktplan, Immissionsempfindlichkeitsplan), die 2001 komplett überarbeitet und aktualisiert worden sind. Im Rahmen der Lärminderungsplanung nach § 47a BImSchG gibt es seit 2000 einen ämterübergreifenden Arbeitskreis Lärminderungsplanung, in dem Schwerpunkte und Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen diskutiert und verabschiedet wurden.

Die Arbeit am Lärminderungsplan wurde freundlicherweise vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gefördert. Informationen über den Stand der Lärminderungsplanung in der Hansestadt Greifswald erhalten Sie im Amt für Bauwesen und Umwelt. Weiterhin sind die Ergebnisse des Arbeitskreises im Internet unter: www.lung.mv-regierung.de abrufbar.



Sport- und Freizeitlärm

In der Hansestadt Greifswald gibt es zahlreiche Sport- und Freizeitanlagen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Die Geräusche von Freizeitanlagen (Openair-Konzerte und Filmvorführungen, Volksfeste, Rummelplätze, u.a.) treten häufig in Zeiten auf, in denen das Ruhebedürfnis der Bevölkerung am größten ist.

Die zulässigen Lärmimmissionen sind in der Sportanlagenlärm-schutzverordnung und der Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Hier ist auch geregelt, dass pro Kalenderjahr und Einwirkungsort 10 lautere Veranstaltungen stattfinden können. Die Immissionsrichtwerte für diese Ereignisse betragen tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der zulässige Lärmpegel wird vor geöffnetem Fenster der betroffenen Anwohner gemessen.



Veranstalter von Openair-Events haben ihre Veranstaltung bei der unteren Immissionsschutzbehörde anzumelden. Das gleiche gilt für laute Veranstaltungen in Gebäuden, wenn zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse in Anspruch genommen werden müssen.

Gewerbe



Gewerbliche Anlagen unterliegen den strengen Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Das Immissions-schutzrecht unterscheidet zwischen größeren Anlagen (z.B. stationäre Brecheranlagen, größere Schüttgutlagerflächen, Kraftwerke), die einer Genehmigung nach § 4 Bundesim-missionsschutzgesetz bedürfen und kleineren Anlagen, deren immissionschutzrechtliche Be-lange im Rahmen der Baugenehmigung berück-sichtigt werden (z.B. Tankstellen, Speditionen, Gaststätten, kleinere Schrottplätze). Die nicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Die Ein-haltung der Immissionsrichtwerte der Techni-schen Anleitung zum Schutz gegen Lärm wird in der Regel messtechnisch durch die untere Immissions-schutzbehörde überprüft. So ist im allgemeinen Wohngebiet am Tag lediglich ein Lärmpegel von 55 dB(A) und im Mischgebiet ein Lärmpegel von 60 dB(A) zulässig.



Baustellen



Baustellen befinden sich häufig in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung und anderen zu schützenden Einrichtungen. Sie sind zwar zeitlich begrenzt, aber häufig mit erheblichen Lärm- und Staubbelastungen verbunden.

Lärmintensive Arbeiten sind auf den Zeitraum von Montag bis Sonnabend von 7 bis 20 Uhr be-schränkt. Es sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten. Nächtliche Bauarbeiten sind außer in reinen Industrie- und Gewerbe-gebieten unzulässig. In begründeten Einzelfällen bzw. bei überwiegend öffentlichem Interesse kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde ein An-trag auf Nacharbeit gestellt werden. Es sind, so-weit verfügbar, lärmarme Baumaschinen einzusetzen. Die entsprechenden Baumaschinen sind mit dem deutschen bzw. europäischen Umweltzeichen gekennzeichnet.

